



Richtlinie zur Gewährung einer Studienbeihilfe an Liezener Studenten

(Gemeinderat 04/2012 v 13.12.2012 – Top 4)

Änderungen

Gemeinderat 04/2018 v 08.05.2018 – Top 8

Gemeinderat 04/2021 v 14.12.2021 – Top 52

Richtlinie zur Gewährung einer Studienbeihilfe an Liezener Studenten der Stadtgemeinde Liezen

1. Anspruchsberechtigt sind ordentliche Studenten von Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und ähnlichen Einrichtungen im In- oder Ausland.
2. Der Hauptwohnsitz hat während des ganzen Semesters in der Stadtgemeinde Liezen zu sein.
3. Voraussetzung ist grundsätzlich der Bezug der Familienbeihilfe.
4. Bei Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe aufgrund eines Studienwechsels ab bzw. eines mehr als zweimaligen Studienwechsels vor dem dritten inskribierten Semester wird die Studienbeihilfe gewährt, sofern die vorgesehene Mindeststudienzeit, plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt, nicht überschritten wird und der Studierende die absolvierten ECTS nachweist.
5. Der Anspruch auf Studienbeihilfe besteht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Der Anspruchszeitraum verlängert sich um ein Jahr, sofern die Voraussetzung für den Bezug der Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr besteht bzw. in Fällen, in denen der Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Anspruch auf Familienbeihilfe hätte, sofern ab dem dritten inskribierten Semester kein bzw. vor dem dritten inskribierten Semester ein mehr als zweimaliger Studienwechsel erfolgt wäre. Für Studierende, welche Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, gilt das vollendete 25. Lebensjahr als Altersgrenze.
6. Die Studienbeihilfe beträgt € 100,00 pro Semester.
7. Sie wird im Nachhinein unter Vorlage der Bestätigung des Bezuges der Familienbeihilfe und der Inskription in der Finanzverwaltung ausbezahlt. In Fällen, in welchen der Anspruch auf Familienbeihilfe aufgrund eines Studienwechsels ab bzw. eines mehr als zweimaligen Studienwechsels vor dem dritten inskribierten Semester wegfällt, ist nachzuweisen, dass die vorgesehene Mindeststudienzeit, plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt, nicht überschritten wurde und der Studierende die absolvierten ECTS nachweist.



8. Die Studienbeihilfe wird erstmals für das Studienjahr 2013/14 gewährt.
9. Die Studienbeihilfe kann im Vorhinein an Studenten/Studentinnen ausbezahlt werden, wenn es deren soziale Umstände erfordern. Die Beurteilung obliegt dabei der Amtsdirektion bzw. dem Bürgermeister. Im Nachhinein muss der Studierende trotzdem die Bestätigung über die absolvierten ECTS bzw. den Nachweis über die Bezugsberechtigung für die Familienbeihilfe nachreichen und vorab ein Formular unterschreiben, mit dessen Unterfertigung er einer Rückforderung seitens der Gemeinde bei Nichterfüllung der Voraussetzungen zustimmt.
10. Die Förderung kann maximal 3 Monate nach Semesterschluss für das abgelaufene Semester beantragt werden und wird erst nach Ende des beantragten Semesters ausbezahlt.
11. Der Förderungswerber darf keine offenen und fälligen Verbindlichkeiten bei der Stadtgemeinde Liezen haben.
12. Dem Antrag beizulegen sind:
 - Studienbestätigung
 - Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe bzw. des geleisteten Präsenzdienstes.
13. Weiters müssen die IBAN, Telefonnummer vollständige Adresse und E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden.
14. Die Förderung ist **zwingend mit dem Antragsformular** der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Der Förderantrag kann entweder über die Homepage der Stadtgemeinde Liezen abgerufen und online mittels Handysignatur übermittelt werden oder ausgedruckt und persönlich unterfertigt im Bürgerservice abgegeben werden. Eine Übermittlung des unterfertigten Antrages per Mail an stadtamt@liezen.gv.at ist ebenso möglich.
15. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 7.000 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**
16. Sollte der Förderungswerber einer dieser Punkte nicht erfüllen bzw. den Antrag nicht alles beiliegen so wird die Förderung nicht ausbezahlt.
17. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.